

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VON CEPHEID

1 – ALLGEMEINES

1.1 Jedes Angebot von Cepheid an den Kunden (das „Angebot“) beinhaltet durch einen entsprechenden Verweis die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen und ihre Anlagen (die „Bedingungen“). Die Lieferung eines von Cepheid angebotenen Reagenzprodukts, einschließlich zusätzlicher Verbrauchsmaterialien, und/oder eines Cepheid/GeneXpert-Instruments, einschließlich Zubehör, und die Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie damit in Verbindung stehen oder nicht (gemeinsam die „Produkte“), unterliegen ausschließlich den Bestimmungen der folgenden Dokumente und der folgenden Prioritätsfolge:

- (a) das Cepheid-Angebot an den Kunden;
- (b) die Bedingungen;
- (c) die schriftliche Auftragsbestätigung von Cepheid;
- (d) die vom Kunden abgegebene Bestellung (die „Bestellung“).

Die vorstehend genannten Dokumente stellen die „Vereinbarung“ dar.

Wenn zwischen dem Kunden und Cepheid eine Vereinbarung über den Vertrieb von Produkten abgeschlossen wurde, ist diese Vereinbarung maßgebend.

1.2 Cepheid-Angebote sind neunzig (90) Tage ab ihrem jeweiligen Ausstellungsdatum gültig.

1.3 Eine Bestellung kann erst dann als angenommen betrachtet werden, wenn Cepheid eine schriftliche Auftragsbestätigung übermittelt hat.

Eine Änderung der Vereinbarung bedarf der schriftlichen Bestätigung durch Cepheid, damit diese rechtlich bindend ist.

1.4 Unter keinen Umständen gelten für die Vereinbarung die Einkaufsbedingungen des Kunden. Nach Erhalt der vorliegenden Bedingungen seitens des Kunden gelten diese automatisch für jede nachfolgende Bestellung durch den Kunden.

2 – LIEFERUNG VON PRODUKTEN

2.1 Die Lieferbedingungen der Produkte sind im Angebot, der Auftragsbestätigung, dem Lieferschein und/oder der Rechnung aufgeführt. Wenn nicht, werden die Produkte von Cepheid ab Werk, Cepheid-Lager, Incoterms 2020, verkauft. Der Kunde ist ab dem Zeitpunkt, an dem die Produkte das Lager von Cepheid verlassen, für alle Transport- und Bearbeitungsgebühren, Montage- und Versicherungskosten sowie Zölle und Steuern verantwortlich.

2.2 Cepheid wird zwar angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Produkte spätestens am angebotenen oder geschätzten Termin zu liefern, gibt jedoch im Hinblick auf Versand- oder Liefertermine keine verbindlichen Erklärungen, Zusicherungen oder Garantien ab. Verzögerungen beim Versand und/oder bei der Lieferung geben dem Kunden nicht das Recht, die in Bearbeitung befindliche Bestellung zu stornieren, ein Produkt abzulehnen oder Schadensersatz zu verlangen.

3 – ANNAHME, REKLAMATIONEN UND RÜCKGABE DER PRODUKTE

3.1 Der Kunde hat bei der Lieferung im Fall eines Verlusts oder Verderbs alle notwendigen

Schritte zu unternehmen und alle erforderlichen Formalitäten mit dem Spediteur zu klären und Cepheid darüber in Kenntnis zu setzen. Vorbehalte, die bei Erhalt der Produkte zum Ausdruck kommen, müssen Cepheid innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen nach der Lieferung schriftlich mitgeteilt werden, damit sie zulässig sind.

3.2 Reagenzprodukte, die von Cepheid in einer beschädigten Verpackung oder mit Schäden am Produktbehälter geliefert wurden und dadurch nicht mehr intakt sind, können an Cepheid zurückgegeben werden. Produkte, die von Cepheid irrtümlich geliefert wurden, können vom Kunden gekauft werden (außer Cepheid ist mit einem Verkauf an den Kunden nicht einverstanden) oder müssen unbenutzt, in der Originalverpackung und im Originalzustand an Cepheid zurückgeschickt werden. Wenn der Kunde ein Produkt auf Basis dieses Abschnitts ablehnen oder zurückgeben will, muss er Cepheid innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen nach Erhalt des Produkts schriftlich den Grund der Ablehnung oder Rückgabe mitteilen, um eine Rücksendenummer bitten und das Produkt umgehend unfrei an Cepheid zurückschicken. Mit Ausnahme von irrtümlich gelieferten Produkten wird Cepheid das Produkt umgehend reparieren oder durch ein entsprechendes Produkt ersetzen oder den Kaufpreis des Produkts (ggf. in Form einer Gutschrift) zurückerstatten. Produkte, die nicht in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt ordnungsgemäß und fristgerecht abgelehnt und/oder zurückgegeben wurden, einschließlich irrtümlich gelieferter Produkte, gelten als vom Kunden angenommen und werden ihm entsprechend in Rechnung gestellt. Sofern in diesem Abschnitt nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind alle Verkäufe endgültig und können Produkte nicht zurückgegeben oder erstattet werden.

4 – VERWENDUNG VON PRODUKTEN

Der Kunde erklärt sich mit Folgendem einverstanden: (i) das Produkt darf ausschließlich für den eigenen Gebrauch des Kunden verwendet werden und es darf kein Produkt an Dritte weiterverkauft oder weitervertrieben werden; (ii) das Produkt muss wie in den Handbüchern oder Kennzeichnungen angegeben gewartet, verwendet und gelagert werden; (iii) der Kunde darf das Produkt nicht missbräuchlich oder unsachgemäß verwenden.

5 – EIGENTUM UND VERLUSTRISIKO

Das Eigentum und das Verlustrisiko hinsichtlich aller Produkte, mit Ausnahme von Software, sowie das Verlustrisiko in Bezug auf Software, gehen bei Lieferung gemäß dem jeweiligen Incoterm von Cepheid auf den Kunden über.

6 – PREISE – ZAHLUNG – STEUERN

6.1 Die Produkte werden „ab Werk“ angeboten und zu den Preisen in Rechnung gestellt, die zum Zeitpunkt des Verlassens des Cepheid-Lagers gelten. Die Preise verstehen sich zuzüglich aller Steuern sowie aller Recyclingkosten und Kosten der Produkte und werden in einer Standardverpackung geliefert; eine Sonderverpackung wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Cepheid behält sich das Recht vor, die im Angebot festgelegten Preise am Ende des ersten Vertragsjahres und für jedes darauffolgende Jahr einseitig zu erhöhen. Eine solche Preisanpassung erfordert eine schriftliche Ankündigungsfrist von dreißig (30) Tagen, erfolgt nicht rückwirkend, kann nicht vor dem Ende des ersten Vertragsjahres erfolgen und wird sieben Prozent (7 %) jährlich nicht überschreiten.

6.2 Die Zahlungsbedingungen sind im Angebot, der Auftragsbestätigung und/oder der Rechnung aufgeführt. Wenn nicht, sind die Produkte 30 Tage nach Rechnungsdatum netto und ohne Abzug per

Banküberweisung zahlbar.

Im Falle einer verspäteten Zahlung oder eines Zahlungsverzugs wird der gesamte Betrag sofort fällig und zahlbar, wobei sich Cepheid das Recht vorbehält, die Erfüllung seiner Verpflichtungen bis zur vollständigen Bezahlung des geschuldeten Betrags auszusetzen oder die Bestellung innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung per Einschreiben seitens des Kunden zu stornieren. Darüber hinaus werden alle fälligen Beträge ab dem Datum, an dem die Zahlung fällig war, automatisch mit dem Dreifachen des in Frankreich geltenden gesetzlichen Zinssatzes verzinst.

Im Falle von Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten darf der Kunde dies nicht als Vorwand für die Einstellung einer Zahlung verwenden.

6.3 Zusätzlich zum Preis muss der Kunde alle Steuern und Gebühren zahlen, die für die Bereitstellung der Produkte erhoben werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle staatlichen Gebühren, die Cepheid in Bezug auf die Produkte und den Versand, die Fracht, die Versicherung und andere Dienstleistungen auferlegt werden. Der Kunde ist für alle Steuern verantwortlich und muss Cepheid alle Steuern erstatten, die von einer Bundes-, Landes- oder Kommunalverwaltung auf die Produkte erhoben werden, die an die Einrichtungen des Kunden geliefert werden oder sich dort befinden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verkaufs-, Nutzungs-, Verbrauchs- und Grundsteuern sowie jegliche Quellensteuer.

6.4 Cepheid und der Kunde erkennen an, dass das Risiko eines Überweisungsbetrugs besteht, wenn Personen, die sich als Unternehmen ausgeben, eine sofortige Zahlung im Rahmen eines neuen Überweisungsauftrags verlangen. Um dieses Risiko zu vermeiden, stimmen sowohl Cepheid als auch der Kunde zu, dass die in der Cepheid-Rechnung angegebenen Überweisungsanweisungen gelten. Für den Fall, dass es eine Änderung der Überweisungsanweisungen gibt, müssen beide Parteien unter Verwendung des im Angebot aufgeführten Geschäftskontakts einer aktualisierten Überweisungsanweisung in Anhang A schriftlich zustimmen, bevor unter Verwendung der neuen Überweisungsanweisungen Gelder übermittelt werden. Beide Parteien vereinbaren ferner, dass sie Überweisungsanweisungen niemals per E-Mail ändern werden. Darüber hinaus vereinbaren beide Parteien, dass sie niemals eine sofortige Zahlung gemäß den neuen Anweisungen verlangen werden. Die Parteien räumen einander eine Frist von zehn (10) Geschäftstagen ein, um Änderungen bei Überweisungsaufträgen prüfen zu können, bevor ausstehende Zahlungen unter Verwendung der neuen Anweisungen fällig werden.

7 – GEWÄHRLEISTUNG – HAFTUNG

Vorbehaltlich der folgenden Ausnahmen und Bedingungen gewährleistet Cepheid dem Kunden für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Versand, dass die im Rahmen der Vereinbarung bereitgestellten Produkte (ausgenommen sind Reagenzprodukte) (i) frei von Material- und Herstellungsfehlern sind, (ii) in allen wesentlichen Aspekten den veröffentlichten geltenden Spezifikationen entsprechen und (iii) zum Versandzeitpunkt frei von Pfandrechten und dinglichen Belastungen sind.

Die Gewährleistung auf Reagenzprodukte gilt bis zu dem auf dem Produkt oder in der Dokumentation angegebenen Verfallsdatum.

Die Gewährleistung beschränkt sich auf den Austausch oder die Reparatur von Teilen. Alle anderen Formen der Entschädigung werden ausdrücklich ausgeschlossen. Durch den Austausch im Rahmen der Gewährleistung wird die ursprüngliche Laufzeit der Gewährleistung nicht verlängert.

Cepheid übernimmt insbesondere keine Gewährleistung für Mängel an GeneXpert-Instrumenten, die durch Folgendes verursacht wurden: (a) eine unsachgemäße Verwendung, Installation, Entfernung oder Erprobung; (b) die Nichtbereitstellung einer geeigneten Betriebsumgebung für die GeneXpert-Instrumente durch den Kunden; (c) eine Zweckentfremdung der GeneXpert-Instrumente; (c) eine ungewöhnliche physische oder elektrische Belastung; (d) Änderungen oder Reparaturen durch andere Personen als Cepheid oder einen von Cepheid zugelassenen Dienstleister; oder (e) ein sonstiger Missbrauch oder Fehlgebrauch oder eine sonstige fahrlässige Handhabung der GeneXpert-Instrumente. Der Kunde ist auf eigenes Risiko dafür verantwortlich, die Eignung der Produkte für die Verwendung durch ihn zu beurteilen, und hat bei der Verwendung alle geltenden Gesetze, Regeln, Vorschriften, behördlichen Richtlinien und Branchenstandards, einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen und der Anti-Missbrauchsgesetze (gemeinsam „geltendes Recht“), die Kennzeichnungen, Packungsbeilagen und Handbücher zu den Produkten sowie sonstige produktbezogene Informationen und Materialien zu beachten, die von Cepheid oder einer Aufsichtsbehörde veröffentlicht wurden. Diese Gewährleistung erstreckt sich nur auf den Kunden und nicht auf sonstige Dritte.

Die Gewährleistung in diesem Vertrag ist abschließend und ausschließlich geregelt. Insbesondere leistet Cepheid keine Gewähr dafür, dass die Produkte für einen bestimmten Geschäftszweck geeignet sind.

8 – HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

8.1 Cepheid haftet gleich aus welchem Rechtsgrund nicht für Folgeschäden. Dies umfasst insbesondere entgangenen Gewinn.

8.2 Die Haftung Cepheids ist begrenzt auf den Betrag eines Jahresumsatzes (Kalenderjahr), den Cepheid im Rahmen dieses Vertrages erreicht hat. Sämtliche aufgetretenen Schäden innerhalb dieser Vereinbarung werden für die Erfüllung der Haftungsgrenze zusammengerechnet.

8.3 Der Kunde kann keinen Anspruch aus der Vereinbarung oder einer Transaktion im Rahmen der Vereinbarung geltend machen, wenn dieser länger als ein Jahr ab dem Datum, an dem der Klagegrund entstanden ist, zurück liegt.

8.4 Die Haftung von Cepheid für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, bleibt unberührt.

Ebenso unberührt bleibt die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen Cepheids beruhen.

8.5 Der Kunde hat Cepheid von und gegen alle Kosten, Auslagen, Verbindlichkeiten, Verluste und Schäden freizustellen, die Cepheid und/oder dem Kunden durch die Nutzung oder den Besitz der Produkte durch den Kunden entstehen.

8.6 Die in diesem Abschnitt dargelegten Ausschlüsse und Beschränkungen der Haftung werden als trennbar betrachtet. Die Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit eines Unterabschnitts oder Abschnitts berührt nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit eines anderen Unterabschnitts oder Abschnitts.

9 – HÖHERE GEWALT

Mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtungen aus dieser Vereinbarung haftet keine der Parteien für

Verzögerungen oder Nichterfüllungen im Zusammenhang mit der Vereinbarung aus Gründen, die außerhalb der angemessenen Kontrolle einer Partei liegen, wie, aber nicht beschränkt auf höhere Gewalt, Krieg oder andere Feindseligkeiten, Terrorakte, Unruhen, Elemente, Überschwemmungen, Feuer, Pandemien oder Epidemien, Versorgungsengpässe, Infrastrukturen oder Transportmittel, Stromausfall, Geräteausfall, Industrie oder Arbeit Streitigkeiten, Embargos, Gesetze, Regeln, Vorschriften oder Maßnahmen von Regierungsbehörden, nationalen, regionalen oder globalen Notfällen. Im Falle einer derartigen Verzögerung oder Nichterfüllung hat Cepheid zusätzliche Zeit, um die Verpflichtungen von Cepheid aus der Vereinbarung zu erfüllen, soweit dies unter den gegebenen Umständen angemessenerweise erforderlich ist. Ungeachtet anders lautender Bestimmungen in der Vereinbarung kann Cepheid das Produkt, das einem Mangel unterliegt, in jeder Weise, die Cepheid für angemessen erachtet, einstufen.

10 – VERTRAULICHE INFORMATIONEN

10.1 Der Kunde erkennt an, dass er und/oder seine Mitarbeiter, Aktionäre, Führungskräfte, Direktoren, Auftraggeber, Vertreter und Auftragnehmer (zusammen „Vertreter“) in seiner Beziehung zu Cepheid und/oder aufgrund der Erfüllung der Vereinbarung vertrauliche Informationen erhalten und auch in Zukunft erhalten werden, deren Offenlegung gegenüber Konkurrenten von Cepheid oder der Öffentlichkeit dem besten Interesse von Cepheid äußerst abträglich wäre. Der Kunde erkennt ferner an, dass das Recht, derartige vertrauliche Informationen vertraulich zu behandeln, ein Eigentumsrecht von Cepheid darstellt, das Cepheid zu schützen berechtigt ist. Dementsprechend und ungeachtet der hierin zum Ausdruck gebrachten gegenteiligen Bestimmungen verpflichtet sich der Kunde und stimmt mit Cepheid überein:

- (a) dass er die vertraulichen Informationen weder direkt noch indirekt für andere Zwecke als für die Erfüllung seiner Pflichten aus der Vereinbarung verwenden oder vervielfältigen oder deren Verwendung oder Vervielfältigung gestatten darf;
- (b) dass er die absolute Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen aufrechterhält und dass er (ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Cepheid) weder persönlich noch in Partnerschaft oder gemeinsam oder in Verbindung mit einer anderen Person, die als Auftraggeber, Vertreter, Aktionär oder in sonstiger Weise tätig ist, die vertraulichen Informationen zu keinem Zeitpunkt an eine Person weitergeben, offenlegen, freigeben, verkaufen, abtreten, bereitstellen oder übertragen darf, außer in dem Umfang, der zur Erfüllung seiner Pflichten und Verpflichtungen aus der Vereinbarung erforderlich ist, und nur im besten Interesse von Cepheid;
- (c) dass er alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen und alles vernünftigerweise in seiner Macht stehende unternehmen wird, um die Offenlegung, Freigabe oder Bereitstellung der vertraulichen Informationen gegenüber einer Person, einschließlich eines seiner Vertreter, zu verhindern, außer in dem Umfang, der zur Erfüllung seiner Pflichten und Verpflichtungen aus diesem Vertrag erforderlich ist, und nur im besten Interesse von Cepheid;
- (d) in Anbetracht des Vorstehenden wird der Kunde seine Vertreter und alle anderen Personen, denen der Zugriff auf die vertraulichen Informationen gewährt wird, über die vertrauliche und urheberrechtlich geschützte Natur der vertraulichen Informationen und über die durch die Vereinbarung auferlegten Beschränkungen informieren und gegebenenfalls von jedem von ihnen verlangen, dass sie schriftlich ihre Zustimmung zur Einhaltung der Vertragsbedingungen und zur Wahrung der Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen erklären. Unbeschadet einer derartigen Vereinbarung erkennt der Kunde an, dass er gegenüber Cepheid für alle Schäden und Kosten (einschließlich Anwaltskosten) in vollem Umfang verantwortlich und haftbar ist, die Cepheid als Folge einer Verletzung der hierin enthaltenen Verpflichtungen durch

einen der Vertreter des Kunden und/oder eine andere Person, die Zugriff auf die vertraulichen Informationen erhält, entstehen.

Der Kunde erkennt an, dass die in diesem Abschnitt 10 enthaltenen Beschränkungen zum Schutz der Geschäftstätigkeit und des Betriebs von Cepheid angemessen, gültig und notwendig sind und dass jeder Verstoß gegen die Bestimmungen Cepheid einen erheblichen und nicht wiedergutzumachenden Schaden zufügt, der durch die finanzielle Gewährung von Schadenersatz an Cepheid nicht angemessen ausgeglichen werden kann. Dementsprechend wird vom Kunden ausdrücklich vereinbart, dass Cepheid im Falle eines derartigen Verstoßes zusätzlich zu allen anderen ihm zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen berechtigt ist, eine Anordnung zur besonderen Leistung und andere einstweilige und angemessene Rechtsbehelfe zu erwirken, die als notwendig oder angemessen erachtet werden, um den Kunden von einem weiteren Verstoß gegen die vorliegenden Bedingungen abzuhalten oder zu entbinden. Der Kunde verzichtet hiermit auf alle Einwände gegen die strikte Durchsetzung der hierin enthaltenen Beschränkungen durch Cepheid.

10.2 Cepheid kann personenbezogene Daten des Kunden im Rahmen der Verwaltung und Erfüllung der Vereinbarung erfassen und verarbeiten. Für den Fall, dass Cepheid derartige personenbezogene Daten erhebt und verarbeitet, vereinbaren die Parteien die Einhaltung der Bedingungen, die im Abschnitt Technische Unterstützung und Wartung - Datenverarbeitungsvereinbarung enthalten sind, der auf der Cepheid-Website unter folgender Adresse abrufbar ist <https://www.cephoid.com/en/systems/data-processing-agreement> (die „Datenverarbeitungsvereinbarung“). Es kann sein, dass Cepheid die Datenverarbeitungsvereinbarung von Zeit zu Zeit aktualisieren muss, um Änderungen in der Gesetzgebung, im Betriebsablauf oder in der Vorgehensweise zu berücksichtigen. Die Aktualisierungen werden keine negativen Auswirkungen auf die Angemessenheit des Datenschutzniveaus haben, wie es in den geltenden Datenschutzgesetzen vorgeschrieben ist. Aktualisiert Cepheid die Datenverarbeitungsvereinbarung, so teilt er dies dem Kunden schriftlich mit, und diese Aktualisierung wird für die Parteien innerhalb von dreißig [30] Tagen nach dieser Mitteilung verbindlich. Sollte der Kunde mit den Aktualisierungen nicht einverstanden sein, kann er dies Cepheid innerhalb der oben genannten Frist schriftlich mitteilen. In diesem Fall wird Cepheid für den Kunden keine Dienstleistungen, keine Wartung und keinen Support für Cepheid-Produkte erbringen.

11 – GEISTIGES EIGENTUM – PATENTE

11.1 Die technischen und kommerziellen Nomenklaturen, Empfehlungen, Leistungsdaten, Kataloge, Broschüren, Gebrauchsanweisungen, Aufzeichnungen bei der AFSSAPS (Französische Arzneimittelbehörde) und/oder einer anderen Arzneimittelbehörde bleiben Eigentum von Cepheid. Der Kunde wird daher ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Cepheid davon absehen, diese Dokumente in irgendeiner Weise zu verbreiten oder zu reproduzieren.

11.2 Cepheid wird sich bei Prozessen oder Verfahren gegen den Kunden um die Streitbeilegung oder die Verteidigung kümmern, wenn und soweit der Prozess oder das Verfahren auf der Behauptung basiert, dass ein Cepheid-Produkt in der Form, in der es verkauft wird, unmittelbar ein erteiltes Patent verletzt. Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen wird Cepheid die Entschädigungen und Kosten übernehmen, zu denen der Kunde aufgrund einer tatsächlichen Patentverletzung rechtskräftig verurteilt wurde, sofern Cepheid eine Rechtspflicht dazu trifft. Der Kunde wird: (i) Cepheid innerhalb von zehn Tagen nach dem Erhalt einer Mitteilung, Ankündigung oder eines sonstigen Schriftstücks zu einer angeblichen Patentverletzung schriftlich informieren und eine Kopie aller relevanten Dokumente übermitteln; und (ii) Cepheid mit allen Vollmachten (einschließlich des Rechts zur alleinigen Kontrolle

der Verteidigung im Rahmen eines Prozesses oder Verfahrens), Informationen und Hilfestellungen ausstatten, um den Streit beizulegen oder die Verteidigung zu übernehmen. Cepheid ist nicht an Vergleiche gebunden, die ohne seine vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung geschlossen wurden. Falls entschieden wird, dass Cepheid-Produkte ein Patent verletzen, und ihre weitere Nutzung untersagt wird, steht es Cepheid frei: (a) dem Kunden das Recht zur weiteren Nutzung der Cepheid-Produkte zu verschaffen; (b) die Cepheid-Produkte so zu verändern, dass sie kein Patent mehr verletzen; oder (iii) die Cepheid-Produkte vom Markt zu nehmen und dem Kunden eine entsprechende Gutschrift zu gewähren. Cepheid unterliegt im Rahmen dieses Abschnitts keiner Verpflichtung, wenn die angebliche Patentverletzung daraus resultiert: (1) dass Cepheid die Vorgaben des Kunden erfüllt hat; (2) dass der Kunde ein Cepheid-Produkt ergänzt oder modifiziert hat; oder (3) dass der Kunde ein Cepheid-Produkt zusammen mit Produkten Dritter verwendet hat. Die Verpflichtungen von Cepheid im Rahmen dieses Abschnitts gelten nicht für angebliche Patentverletzungen, die erst eintreten, nachdem der Kunde bereits über sie informiert wurde, außer wenn Cepheid im Anschluss seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Fortsetzung der Patentverletzung durch den Kunden erteilt. Cepheid haftet nicht für Neben- oder Folgeschäden aus einer Patentverletzung. Die Haftung von Cepheid im Rahmen dieses Abschnitts beschränkt sich auf den Kaufpreis, den der Kunde für die angeblich patentverletzenden Cepheid-Produkte gezahlt hat. Die vorstehende Regelung stellt die einzige und ausschließliche Haftung von Cepheid für Patentverletzungen dar und tritt an die Stelle aller sonstigen diesbezüglichen ausdrücklichen oder etwaiger stillschweigender Garantien.

12 – REGULATORISCHE ANFORDERUNGEN

Der Kunde erkennt seine Verpflichtung an, seine Mitarbeiter, Berater und Kooperationspartner zu informieren, welche die Produkte der Etikettierungsliteratur von Cepheid und die damit verbundenen Mitteilungen, die Cepheid dem Kunden zur Verfügung stellt, verwenden.

13 – AUSFUHRKONTROLLE

13.1 Wenn Genehmigungen oder Formalitäten erforderlich sind, insbesondere für die Einfuhr- und Ausfuhrkontrolle, für die Einfuhr in das Bestimmungsland oder für die Bezahlung der verkauften Produkte, liegt die Einholung dieser Genehmigungen oder die rechtzeitige Erfüllung dieser Formalitäten in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

13.2 Kein Reexport nach Russland und/oder Weißrussland. Die Lieferung, der Verkauf, die Übertragung oder der Export der bereitgestellten Produkte oder damit verbundener Technologie oder technischer Unterstützung nach Russland oder zur Verwendung in Russland und/oder nach Weißrussland oder zur Verwendung in Weißrussland ist verboten. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung und unbeschadet aller anderen Rechtsmittel, die gemäß den geltenden Bedingungen oder gesetzlich zur Verfügung stehen, kann die zuständige Behörde informiert werden, sofortige Zahlungen für die betreffenden Produkte können verlangt werden und die Vereinbarung kann gekündigt werden.

14 – EINHALTUNG DER GESETZE

Jede Partei versichert gegenüber der anderen Partei, dass sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der Vereinbarung und bei der Verrichtung der hierin erwähnten Tätigkeiten, einschließlich der Verwendung oder des Vertriebs der Produkte, das geltende Recht, die Kennzeichnungen, Packungsbeilagen und Handbücher zu den Produkten sowie sonstige produktbezogene Informationen und Materialien beachten wird, die von Cepheid oder einer Aufsichtsbehörde veröffentlicht wurden. Der Kunde wird Cepheid für alle Verluste, Haftungsverpflichtungen und Aufwendungen (einschließlich

angemessener Anwaltsgebühren und Kosten) entschädigen und schadlos halten, soweit diese aus einem Verstoß gegen die obigen Bestimmungen resultieren.

15 – GELTENDES GESETZ UND RECHTSSTREITIGKEITEN

15.1 Die Vereinbarung unterliegt dem Recht von Österreich und wird nach diesem Recht ausgelegt.

15.2 Wenn sich Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Vereinbarung ergeben, werden die Parteien zunächst versuchen, die Angelegenheit durch Verhandlungen beizulegen. Können die Parteien die Streitigkeiten nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe der Streitigkeiten durch eine der Parteien gegenüber der jeweils anderen Partei beilegen, so werden die Streitigkeiten durch die zuständigen Gerichte von Wien – Österreich beigelegt.